

§21

Erläuterungen

Die ALM gibt Erläuterungen zu dieser Anordnung bekannt

§22

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1990

Der Minister für Ernährung,

Land- und Forstwirtschaft

Dr. P o l l a c k

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Liste der Erzeugnisse, für die Agrarhandelsdokumente
(Bezugsgenehmigungen oder Lizenzen) erforderlich sind**

Grundsätze:

Für Erzeugnisse, die nachstehend unter Nummer 1 bis 3 nicht aufgeführt sind, ist im Handel mit der Deutschen Demokratischen Republik eine Vorlage von Agrarhandelsdokumenten nicht erforderlich.

Mit Rücksicht auf die Entwicklung der Marktlage können Änderungen an der Zuordnung von Erzeugnissen in die Abschnitte 1 und 2 sowie an der Höhe der Kontingentsmengen vorgenommen werden. Es können auch Erzeugnisse der Anlage 1 im Innerdeutschen Verkehr liberalisiert werden, so daß keine Vorlage von Agrarhandelsdokumenten erforderlich ist. Die Kontingente werden durch die ALM in der Regel quartalsweise ausgeschrieben und in der „ALM-Information“ veröffentlicht.

Für die Begriffsbestimmung und die Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.